

Statuten des Schweizerischen Boxer-Clubs (SBC)

Statuts du Boxer-Club de Suisse (BCS)

Statuti del Boxer-Club Svizzero (BCS)



Schweizerischer Boxer-Club (SBC)
Sektion der SKG

Boxer Club de Suisse (BCS)
Section de la SCS



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name und Sitz	3
II. Zweck	3
III. Mitgliedschaft	4
- Erwerb der Mitgliedschaft	
- Aufnahme	
- Ehrenmitglieder/Veteranen/weitere Auszeichnungen	
- Erlöschen der Mitgliedschaft	
- Austritt	
- Streichung	
- Ausschluss	
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
- Stimmrecht	
- Rechte und Vergünstigungen	
- Pflichten	
- Jahresbeitrag	
V. Haftbarkeit	6
VI. Organisation	6
- Organe	
- Delegiertenversammlung des SBC	
- Zentralvorstand	
- Zentralausschuss	
- Funktionäre	
- Rechnungsrevisoren	
VII. Die Ortsgruppen	10
VIII. Finanzen	11
IX. Unterschriftsberechtigung	11
X. Statutenänderungen	11
XI. Auflösung des Clubs	11
XII. Schlussbestimmungen	12

Abkürzungen:

SBC	Schweiz. Boxer-Club
SKG	Schweiz. kynologische Gesellschaft
FCI	Fédération Cynologique Internationale
ATIBOX	Association Technique Internationale du BOXer
DV	Delegiertenversammlung des SBC
ZV	Zentralvorstand
ZA	Zentralausschuss
OG	Ortsgruppe



Name und Sitz

Art. 1 Der Schweizerische Boxer-Club (SBC), Boxer-Club de Suisse (BCS), Boxer-Club Svizzero (BCS), gegründet am 7. September 1906 in Zürich, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten

I. Zweck

Art. 2 Der SBC ist innerhalb der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse des Deutschen Boxers in der Schweiz vertritt. Der Club bezweckt:

- Die Reinzucht der Rasse des Deutschen Boxers in Wesen und Formwert nach FCI-Standard Nr. 144 des Stammlandes (Deutschland) zu fördern.
- Die Kenntnisse der Erziehung und Ausbildung des Deutschen Boxers zum Gebrauchshund zu vermitteln und zu fördern.
- Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Deutschen Boxers, dessen Anschaffung, Haltung und Pflege sowie dessen Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- Kontakte mit ausländischen Clubs des Deutschen Boxers
- Pflege der Beziehungen im internationalen Rahmen der ATIBOX (Association Technique Internationale du Boxer) und mit anderen an der Rasse und/oder am Gebrauchshundewesen interessierten Kreisen des In- und Auslandes.

Art. 3 Der SBC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Umfassende Werbung für die Verbreitung des Deutschen Boxers
- Erlass von Zuchtbestimmungen zur Wahrung des im Stammland geltenden Rassestandards mit Wesens- und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie Formwertbeurteilung zur Förderung des Deutschen Boxers als Gebrauchshund
- Unterstützung und Beratung der Züchter und Interessenten
- Beratung von Interessenten beim Kauf von deutschen Boxer-Hunden
- Vermittlung beim An- und Verkauf von Deutschen Boxern (Welpenvermittlung)
- Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung einer jährlichen Zuchtausstellung (Jahressiegerzuchtschau)
- Ausbildung von Ausstellungs- und Wesensrichtern
- Ernennung von Richtern und Richteranwältern, soweit dies in die Kompetenz des SBC fällt
- Durchführung von Ankörungen (Zuchtzulassungen)
- Durchführung von Erziehungskursen und von Übungen und Prüfungen im Gebrauchshundewesen
- Förderung der Gründung von Ortsgruppen und deren Unterstützung
- Veranstaltung von Vorträgen, Kursen usw. zur Förderung und Vertiefung der kynologischen Kenntnisse und der Beziehungen zwischen Mensch und Hund
- Zusammenarbeit mit anderen kynologischen Organisationen auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene zur Förderung des Verständnisses für eine tierschutz- und umweltgerechte Hundehaltung.



II. Mitgliedschaft

Art. 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Minderjährige können nur mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden. Sofern sie nicht 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimmrecht.

Für Personen, die im gleichen Haushalt leben, besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.

Art. 5 **Aufnahme**

Wer dem SBC als Mitglied beitreten will, hat dem Sekretär für das Mitgliederwesen ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einzureichen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Neu eintretende Mitglieder haben eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung des SBC festgesetzt wird.

Die Mitglieder des SBC dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des SBC oder der SKG zuwiderlaufen und damit den SBC, die SKG, ihre Sektionen oder die FCI schädigen.

Jedes Mitglied, das in der Schweiz domiziliert ist, wird in der Regel der für seinen Wohnsitz zuständigen Ortsgruppe zugeteilt. In Einzelfällen kann der Zentralausschuss von dieser Regelung abweichen, Umteilungen im Einvernehmen mit den betreffenden Ortsgruppen zulassen und/oder Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe aufnehmen.

Im Ausland domizilierte Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, unterstehen administrativ dem Zentralausschuss, der ihre vereinsrechtlichen Interessen wahrt. Ihre Mitgliederbeiträge fließen in die Zentralkasse.

Art. 6 **Ehrenmitglieder/Veteranen/weitere Auszeichnungen**

Personen, die sich um den Boxer oder um den SBC besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Zentralvorstandes oder auf schriftlichen Antrag einer Ortsgruppe an den Zentralpräsidenten bis zum 15. Dezember, durch die Delegiertenversammlung des SBC mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie leisten keine Beiträge und erhalten die Publikationsorgane des SBC und der SKG kostenlos.

Mitglieder mit ununterbrochener Zugehörigkeit zum SBC während 15 Jahren werden zu **SBC-Veteranen** ernannt und werden geehrt.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu **Veteranen** ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Die Delegiertenversammlung des SBC kann auch **weitere Auszeichnungen** zur Ehrung besonders verdienter Mitglieder beschliessen.



Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim SBC erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt

Der **Austritt** kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich an den Sekretär für das Mitgliederwesen oder den zuständigen Ortsgruppen-Präsidenten bekannt zu geben.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Clubjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein - trotz Aussprache mit dem Zentralvorstand - fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBC oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Zentralvorstand gestrichen werden.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Zentralpräsidenten des SBC zu Händen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des SBC Rekurs zu erheben. Die Delegiertenversammlung des SBC entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SBC aus und ist für andere Sektionen der SKG nicht verbindlich.

Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SBC
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SBC oder der SKG.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung des SBC durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Delegiertenversammlung des SBC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Dem Club obliegt die Publikation in den Organen der SKG.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen/Clubs nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt. Ein allfälliger geschützter Zuchtstättenname wird gelöscht.



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 **Stimmrecht**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen besitzen in den Versammlungen je eine Stimme. Mitglieder ohne Ortsgruppenzugehörigkeit sind nicht stimmberechtigt.

Art. 12 **Rechte und Vergünstigungen**

SKG: Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

SBC: Die Mitglieder des SBC haben Anrecht auf

- reduzierte Gebühren für die Wesensprüfung, Ankörung, Zuchtberatung und Wurfkontrolle
- ferner erhalten sie die Statuten des SBC sowie das Kör- und Zuchtreglement

Art. 13 **Pflichten**

Mit ihrem Beitritt zum SBC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des SBC anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Für die Mitglieder des SBC ist das Abonnement eines der Publikationsorgane der SKG obligatorisch. Bei mehreren Vereinsmitgliedern innerhalb einer Familie genügt ein Exemplar pro Haushalt.

Art. 14 **Jahresbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag des SBC wird alljährlich durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SBC für das nachfolgende Kalenderjahr festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni, ist im Eintrittsjahr der ganze Mitgliederbeitrag zu entrichten. In der Periode vom 1. Juli bis 31. Oktober Eintretende bezahlen die Hälfte. Nach dem 31. Oktober Eintretende bezahlen für das laufende Jahr keinen Mitgliederbeitrag.

IV. Haftbarkeit

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des SBC haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet das Clubvermögen nicht für Verbindlichkeiten des SBC. Umgekehrt haftet auch der SBC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

V. Organisation

Art. 16 Die **Organe** des SBC sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. der Zentralvorstand (ZV)
3. der Zentralausschuss (ZA)
4. die Rechnungsrevisoren

Art. 17 **Die Delegiertenversammlung des SBC (DV)**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBC. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes und den Ehrenmitgliedern. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden, nach Möglichkeit am letzten Februar-Sonntag.



Die Einberufung zur ordentlichen Delegiertenversammlung des SBC erfolgt durch den Zentralausschuss. Dieser stellt den Ortsgruppen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes und den Ehrenmitgliedern mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung die Einladung mit Traktandenliste zu. Ferner ist die DV mit Datum, Zeit, Ort und Lokal in den Publikationsorganen der SKG rechtzeitig bekannt zu geben.

Anträge an die Delegiertenversammlung des SBC sind dem Zentralpräsidenten bis zum 15. Dezember schriftlich und begründet einzureichen, um gültig zu sein. Zur Antragstellung sind berechtigt:

- der Zentralvorstand und seine Mitglieder
- der Zentralausschuss
- die Ortsgruppen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Einsprachen von Ortsgruppen zur Traktandenliste sind innert zwei Wochen an den Zentralpräsidenten zu richten.

Mit der Einladung werden die Stimmkarten den Ortsgruppen in der Anzahl ihrer Stimmberechtigten zugestellt; die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Ehrenmitglieder erhalten je eine persönliche Stimmkarte.

Die **Ortsgruppen** sind berechtigt, auf je 20 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden, mindestens jedoch deren drei. Massgebend für die Anzahl stimmberechtigter Delegierter ist der Mitgliederbestand der Ortsgruppe am Jahresende.

Die Delegierten werden durch ihre Ortsgruppe entschädigt.

Eine **ausserordentliche DV des SBC** kann jederzeit durch Beschluss des Zentralausschusses, auf Verlangen einer Mehrheit des Zentralvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung des SBC ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung des SBC ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.

Die Delegiertenversammlung des SBC entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung des SBC
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, sowie die Déchargeerteilung an den Zentralvorstand
- d) die Genehmigung des Budgets
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) die Wahlen:
 1. des Zentralpräsidenten
 2. der zwei Vizepräsidenten
 3. des Zentralsekretärs
 4. des Zentralkassiers
 5. des Sekretärs für das Mitgliederwesen
 6. der weiteren SBC-Funktionäre
 7. von Richter-Anwärtern



- h) die Bestätigung von Ausstellungs- und Wesensrichtern
- i) die Abänderung der Statuten
- j) die Beschlussfassung über Anträge von ZA, ZV und Ortsgruppen
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) die Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) die Auflösung des SBC

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Delegiertenversammlung des SBC hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Delegiertenversammlung des SBC durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Die Kandidaten treten bei Wahlen in den Ausstand.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Zentralpräsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung des SBC nichts anderes beschliesst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung des SBC führt der Zentralsekretär ein Protokoll, das innert Monatsfrist den Mitgliedern des Zentralvorstandes zugestellt wird. Die Ortsgruppenpräsidenten leiten dieses den an der DV teilnehmenden Ortsgruppen-Mitgliedern weiter. Einsprachen zum Protokoll sind innert 21 Tagen nach dessen Versand an den Zentralpräsidenten zu richten, ansonsten das Protokoll als genehmigt gilt.

Art. 18 **Der Zentralvorstand (ZV)**

Dem ZV gehören an:

- die Mitglieder des Zentralausschusses
- die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme
- die Präsidenten der Ortsgruppen
- die durch die DV gewählten Funktionäre:
 - Verantwortlicher für das Ausstellungs- und Richterwesen
 - Verantwortlicher für das Körwesen
 - Verantwortlicher für das Zuchtwesen
 - Verantwortlicher für das Leistungswesen
 - Webmaster
 - Redaktoren der Boxerseiten in den Publikationsorganen der SKG

Für Ortsgruppen-Präsidenten, die dem ZV bereits in anderer Eigenschaft angehören, können die Ortsgruppen ein anderes Vorstandsmitglied in den Zentralvorstand delegieren.

Dem ZV obliegen insbesondere:

- die Vertretung des SBC nach aussen und gegenüber der SKG
- die Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung des SBC
- die Bestellung ständiger Kommissionen
- die Anerkennung von Ortsgruppen
- die Genehmigung von Ortsgruppen-Statuten und deren Änderung
- die Erstellung und periodische Überprüfung der Pflichtenhefte für Funktionäre
- die Streichung von Mitgliedern
- die Vorberatung grundsätzlicher, die Organisation, die Aufgaben und Ziele des SBC betreffende Angelegenheiten zur Vorlage an die Delegiertenversammlung des SBC

Der ZV tritt nach Bedürfnis zusammen oder wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt. Er wird vom Zentralausschuss mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen.



Der ZV ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des ZV führt der Zentralsekretär ein Protokoll, das innert Monatsfrist den Mitgliedern des ZV zuzustellen ist. Einsprachen sind innerhalb 14 Tagen nach dem Versand an den Zentralpräsidenten zu richten, ansonsten das Protokoll als genehmigt gilt.

Art. 19 **Der Zentralausschuss (ZA)**

Der ZA setzt sich zusammen aus:

- dem Zentralpräsidenten
- zwei Zentral-Vizepräsidenten
- dem Zentralkassier
- dem Zentralsekretär
- dem Sekretär für das Mitgliederwesen

Die Mitglieder des ZA werden von der Delegiertenversammlung des SBC auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder des ZA vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Kumulation von zwei Funktionen ist gestattet, ausgenommen ist die Doppelfunktion Präsident und Kassier.

Der ZA kann Mitglieder des Zentralvorstandes mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen, wenn besondere Geschäfte dies als angezeigt erscheinen lassen, namentlich bei Angelegenheiten des Kör-, Zucht-, Ausstellungs- und Leistungswesens.

Dem ZA obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte des ZV und der Delegiertenversammlung des SBC
- die Aufnahme von Mitgliedern und deren Zuteilung zu den Ortsgruppen
- die Bestimmung der Delegationen in die SKG, die ATIBOX und zu andern Organisationen oder Vereinigungen
- der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des SBC und des ZV.

Der ZA wird vom Zentralpräsidenten nach Bedürfnis oder auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Zu seiner Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei ZA-Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des ZA führt der Zentralsekretär ein Protokoll, das innert Monatsfrist den Mitgliedern zuzustellen ist. Einsprachen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dessen Versand an den Zentralpräsidenten zu richten, ansonsten das Protokoll als genehmigt gilt.

ZA und ZV können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen. Der Zentralsekretär organisiert die Abstimmung. Solche Beschlüsse treten in Kraft, wenn ihnen innert der gestellten Frist zwei Drittel des ZA bzw. des ZV zugestimmt haben; Stillschweigen gilt als Zustimmung.



Art. 20 **Die Funktionäre**

Von der Delegiertenversammlung des SBC zu wählende Funktionäre sind:

- der Zentralpräsident, der Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein muss
- zwei Vize-Zentralpräsidenten
- der Zentralsekretär
- der Zentralkassier
- der Sekretär für das Mitgliederwesen
- der Verantwortliche für das Ausstellungs- und Richterwesen
- der Verantwortliche für das Körwesen
- der Verantwortliche für das Zuchtwesen
- der Verantwortliche für das Leistungswesen
- der Verantwortliche Webmaster
- die Redaktoren der Boxerseiten in den SKG-Publikationsorganen

Als Funktionäre können von der Delegiertenversammlung des SBC Mitglieder des SBC auf eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Ersatz-Mitglieder des ZA vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Ihre Aufgaben werden in Pflichtenheften festgelegt, die vom ZV erstellt und von diesem bei jeder Neu- bzw. Wiederwahl zu überprüfen sind.

Grundsätzlich erfüllen die Mitglieder des ZV und des ZA sowie die Funktionäre ihre Aufgaben ehrenamtlich. Für Ihre Aufwendungen werden sie nach einem Spesenreglement, das vom Zentralvorstand zu genehmigen ist, entschädigt. Die Entgegennahme von Provisionen ist ihnen untersagt.

Art. 21 **Die Rechnungsrevisoren**

Diejenige Ortsgruppe, welche die Delegiertenversammlung des SBC durchführt, stellt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute zur Vornahme der Revision über das abgelaufene Rechnungsjahr. Mitglieder des ZV sind nicht wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die Kassenbücher, den Rechnungsabschluss, die Belege und die Vermögensverwaltung zu prüfen und darüber zu Handen der Delegiertenversammlung des SBC schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. **Die Ortsgruppen**

Art. 22 Der SBC gliedert sich in Ortsgruppen, die sich im Rahmen der SBC-Zentralstatuten selber konstituieren und verwalten.

Die Statuten der Ortsgruppen und deren Änderungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen; sie dürfen keine den SKG- oder SBC-Statuten zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten

Die Ortsgruppen verkehren mit der SKG nur über den SBC.

Der ZA bestimmt im Einvernehmen mit den Ortsgruppen deren Gebietszuteilung. Bei der Bildung und Anerkennung neuer Ortsgruppen sind durch den ZV die Interessen der bestehenden Ortsgruppen zu berücksichtigen. Neue Ortsgruppen können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens 20 Mitglieder aufweisen.



Die Ortsgruppen sind an die Weisungen der zuständigen zentralen Organe gebunden. Ihre Präsidenten informieren den Zentralpräsidenten alljährlich über die Zusammensetzung des Ortsgruppen-Vorstandes und dessen Änderungen. Am Ende eines Kalenderjahres erstatten sie bis zum 31. Januar einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr an den Zentralpräsidenten.

Den Ortsgruppen ist es untersagt, zusätzlich höhere als die von der Delegiertenversammlung des SBC festgelegten und durch die Zentralkasse in Rechnung gestellten Beiträge von ihren Mitgliedern zu verlangen.

Über die Auflösung von Ortsgruppen entscheidet die Delegiertenversammlung des SBC auf Antrag der betreffenden Ortsgruppe oder des ZV.

Ist bei der Auflösung einer Ortsgruppe noch Vermögen vorhanden, so ist es der Zentralkasse des SBC zu übergeben und von dieser während 5 Jahren zu Handen einer sich im gleichen Gebiet neu bildenden Ortsgruppe zu verwalten. Tritt dieser Fall nicht ein, so geht das verwaltete Vermögen in den Besitz des SBC über.

VIII. Finanzen

- Art. 23 Der SBC erzielt seine Einkünfte durch:
- Bearbeitungsgebühren der Mitgliedschaft
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gebühren, Taxen und Abgaben für Dienstleistungen im Kör- und Zuchtwesen
 - Schenkungen, Erbschaften und Legate
 - Kapitalzinse

Die Verwaltung des Vermögens erfolgt nach den Weisungen des ZA.

IX. Unterschriftsberechtigung

- Art. 24 Der SBC wird rechtswirksam verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des ZA.
Im internen Verkehr und in administrativen Belangen genügt Einzelunterschrift.

X. Statutenänderungen

- Art. 25 Statutenänderungen können durch die Delegiertenversammlung des SBC jederzeit beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge ordnungsgemäss traktandiert sind.

Für die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich.

Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch die SKG.

XI. Auflösung des Clubs

- Art. 26 Die Auflösung des SBC kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Delegiertenversammlung des SBC beschliessen. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei der Auflösung des SBC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.



XII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Der massgebende Originaltext dieser Statuten ist in deutscher Sprache abgefasst.

Der Einfachheit halber sind die Statuten in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des SBC vom 25. Februar 2007 in Aarau genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten des SBC vom 14. Februar 1971 und deren Revisionen vom 28. Februar 1982 und 22. Februar 1987.

Aarau, den 25. Februar 2007

SCHWEIZERISCHER BOXER-CLUB

Sig. R. Sturny

Sig. J. Blaser

Die Zentralpräsidentin:
Rosmarie Sturny

Die Zentralsekretärin:
Judith Blaser

Die an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Boxer-Clubs vom 25. Februar 2007 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 25. Juli 2007

Im Namen des Zentralvorstands

Sig. Peter Rub

Sig. M. Leuthold

Peter Rub
Präsident

Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident